

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2018/12555]

21 MAART 2018. — Omzendbrief bij de wet van 19 september 2017 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek, het Gerechtelijk Wetboek, de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en het Consulaire Wetboek met het oog op de strijd tegen de frauduleuze erkenning en houdende diverse bepalingen inzake het onderzoek naar het vaderschap, moederschap en meemoederschap, alsook inzake het schijnhuwelijk en de schijnwettelijke samenwoning. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Justitie van 21 maart 2018 bij de wet van 19 september 2017 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek, het Gerechtelijk Wetboek, de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en het Consulaire Wetboek met het oog op de strijd tegen de frauduleuze erkenning en houdende diverse bepalingen inzake het onderzoek naar het vaderschap, moederschap en meemoederschap, alsook inzake het schijnhuwelijk en de schijnwettelijke samenwoning (*Belgisch Staatsblad* van 26 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2018/12555]

21 MARS 2018. — Circulaire relative à la loi du 19 septembre 2017 modifiant le Code civil, le Code judiciaire, la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et le Code consulaire, en vue de lutter contre la reconnaissance frauduleuse et comportant diverses dispositions en matière de recherche de paternité, de maternité et de comaternité, ainsi qu'en matière de mariage de complaisance et de cohabitation légale de complaisance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Justice du 21 mars 2018 relative à la loi du 19 septembre 2017 modifiant le Code civil, le Code judiciaire, la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et le Code consulaire, en vue de lutter contre la reconnaissance frauduleuse et comportant diverses dispositions en matière de recherche de paternité, de maternité et de comaternité, ainsi qu'en matière de mariage de complaisance et de cohabitation légale de complaisance (*Moniteur belge* du 26 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2018/12555]

21. MÄRZ 2018 — Rundschreiben über das Gesetz vom 19. September 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterschaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Justiz vom 21. März 2018 über das Gesetz vom 19. September 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterschaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

21. MÄRZ 2018 — Rundschreiben über das Gesetz vom 19. September 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterschaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen

An die Frauen und Herren Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen

An die Frauen und Herren Standesbeamten des Königreichs

Ich möchte Sie auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterschaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen, nachstehend "Gesetz über missbräuchliche Anerkennungen" genannt, hinweisen.

Dieses Gesetz ist am 4. Oktober 2017 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden und tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Es sei daran erinnert, dass die im vorliegenden Rundschreiben in Monaten festgelegten Fristen gemäß Artikel 54 des Gerichtsgesetzbuches ab dem Soundsovielten bis zum Tag vor dem Soundsovielten berechnet werden.

Allgemeines

Mit dem Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Ehe und dem Gesetz vom 2. Juni 2013 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Konsulate und die konsularische Gerichtsbarkeit, des Strafgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäushtem gesetzlichen Zusammenwohnen geht der Gesetzgeber auf die Problematik der Scheinehen und des vorgetäushten gesetzlichen Zusammenwohnen ein.

Durch die verstärkte Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäushtem gesetzlichen Zusammenwohnen in den letzten Jahren hat sich die Problematik auf die Anerkennung der Kinder verlagert. Ein Kind, für das nur ein Abstammungsverhältnis gegenüber einem Elternteil festgestellt wurde, konnte jederzeit (selbst vor der Geburt) mit Zustimmung des Elternteils, hinsichtlich dessen das Abstammungsverhältnis bereits feststeht, ohne weiteres und ohne jegliche Form der Kontrolle vor dem Standesbeamten oder vor einem Notar anerkannt werden. Die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses hat sowohl den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit als auch die Gewährung eines Aufenthaltsscheins zur Folge.

Es kann sich um folgende Anerkennungen handeln:

Anerkennung eines Kindes ausländischer Staatsangehörigkeit durch einen Belgier oder eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit, die einen Daueraufenthaltsschein besitzt, oder

Anerkennung eines belgischen Kindes oder eines Kindes ausländischer Staatsangehörigkeit, das einen Daueraufenthaltsschein besitzt, durch eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit in Belgien.

Insbesondere im Rahmen der Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Eindämmung des "forum shopping" wird die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten in Bezug auf die Anerkennung eines Kindes beschränkt und die Zuständigkeit des Notars, Anerkennungsurkunden auszufertigen, abgeschafft.

Vorliegendes Rundschreiben findet Anwendung auf jegliche Anerkennung eines Kindes, ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltsrechtsstellung der Parteien.

Für die Ankündigungen von Anerkennungen und die Anerkennungen bei berufskonsularischen Vertretungen und insbesondere die diesbezügliche Mitteilung kann jegliche Form der schriftlichen Mitteilung mit Empfangsbestätigung zugelassen werden.

KAPITEL I — *Anerkennung*

Die Anerkennung eines Kindes erfolgt in der Geburtsurkunde oder anhand einer Anerkennungsurkunde. Die Anerkennung eines Kindes erfolgt fortan in drei Phasen:

- die Ankündigung der Anerkennung mittels Vorlage einiger durch das Gesetz bestimmter Dokumente gegen Empfangsbestätigung,

- die Abfassung einer Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung,

- die Beurkundung der Anerkennung.

A. Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung

A.1. Wer ein Kind anerkennen will, muss dies beim Standesbeamten des Geburtsorts des Kindes oder beim Standesbeamten der Gemeinde, wo der Anerkennende, die Person, die ihre vorherige Zustimmung geben muss, oder das Kind im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, ankündigen. Ist keine dieser Personen in einem dieser Register eingetragen oder stimmt der aktuelle Wohnort einer oder aller dieser Personen aus berechtigten Gründen mit dieser Eintragung nicht überein (z.B. Binnenschiffer, in einem Krankenhaus aufgenommene Personen, ...), kann die Ankündigung beim Standesbeamten des aktuellen Wohnorts einer dieser Personen erfolgen. Die vorerwähnte Zuständigkeitsregelung ist kein Kaskadensystem.

In Ermangelung einer Eintragung im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister und in Ermangelung eines aktuellen Wohnorts in Belgien kann die Ankündigung beim Standesbeamten von Brüssel gemacht werden.

Der Begriff "aktueller Wohnort" hat dieselbe Bedeutung wie der in Artikel 63 § 1 des Zivilgesetzbuches im Rahmen der Ankündigung der Eheschließung erwähnte Begriff. Es handelt sich also im vorliegenden Fall um den tatsächlichen Wohnort des Betroffenen, der mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen werden kann.

Die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung muss für jede Anerkennung erstellt werden, ungeachtet ob sie vor der Geburt, bei der Geburtsanmeldung oder nach der Geburt erfolgt.

Wenn eine Person sich nicht selbst zum Standesbeamten begeben kann (z.B. Inhaftierte, in einem geschlossenen Zentrum für Flüchtlinge festgehaltene Personen, ...), dann kann der Standesbeamte, wie dies für Eheschließungen bereits der Fall ist (vgl. Rundschreiben vom 26. Juli 1988), sich zu der Einrichtung begeben, sofern eine Haftbescheinigung (ohne Hafturlaub) und die Erlaubnis der Staatsanwaltschaft, die Register an einen anderen Ort zu bringen, vorliegen. Letzteres ist nur für die Ausfertigung der Anerkennungsurkunde selbst, jedoch nicht für die Ankündigung der Anerkennung möglich. Es ist jedoch auch möglich, die Ankündigung der Anerkennung mittels authentischer Sondervollmacht vorzunehmen, wie dies für die Anerkennung selbst der Fall ist.

A.2. Die in Artikel 327/2 des Zivilgesetzbuches aufgezählten Dokumente müssen dem Standesbeamten bei der Ankündigung der Anerkennung ausgehändigt werden. Die Dokumente, die vorzulegen sind, müssen es dem Standesbeamten ermöglichen, festzustellen, ob die für die Anerkennung eines Kindes erforderlichen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Folgende Dokumente sind vorzulegen:

1. eine gleich lautende Abschrift der Geburtsurkunde des Kindes, wenn es sich um eine Anerkennung nach der Geburt handelt,

2. eine gleich lautende Abschrift der Geburtsurkunde der Person, die das Kind anerkennen will, und gegebenenfalls des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht,

3. ein Identitätsnachweis der Person, die das Kind anerkennen will, und gegebenenfalls des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht: ein Dokument, aus dem die Identität des Betroffenen hervorgeht (z.B. Personalausweis, Reisepass, ...).

Für die Bestimmung der Dokumente, die als Identitätsnachweis vorzulegen sind, kann auf die diesbezüglichen Bestimmungen verwiesen werden, die im Rundschreiben vom 16. Januar 2006 über das Gesetz vom 3. Dezember 2005 zur Abänderung der Artikel 64 und 1476 des Zivilgesetzbuches und von Artikel 59/1 des Stempelsteuergesetzbuches im Hinblick auf die Vereinfachung der Formalitäten für die Eheschließung und das gesetzliche Zusammenwohnen aufgeführt sind, genauer gesagt in Punkt 1.2 ein Identitätsnachweis (Art. 64 § 1 Nr. 2), der auch Anwendung findet auf den Identitätsnachweis für die Ankündigung einer Anerkennung,

4. ein Staatsangehörigkeitsnachweis der Person, die das Kind anerkennen will, und gegebenenfalls des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht,

5. ein Nachweis der Eintragung im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister oder ein Nachweis des aktuellen Wohnorts der Person, die das Kind anerkennen will, und gegebenenfalls der Person, die ihre vorherige Zustimmung geben muss, oder des Kindes.

Mit der Vorlage dieses Nachweises wird bezweckt, die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten zu bestimmen. Folglich genügt es, einen Eintragungsnachweis oder einen Nachweis des aktuellen Wohnorts eines der drei Hauptbetroffenen vorzulegen.

Der aktuelle Wohnort einer Person kann mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen werden, zum Beispiel durch eine von der Polizei gemachte Feststellung und/oder ein ärztliches Attest im Fall eines Krankenhausaufenthalts, eine Haftbescheinigung, einen Mietvertrag, Rechnungen öffentlicher Versorgungsbetriebe, ...,

6. für die Person, die das Kind anerkennen will, wenn das aufgrund von Artikel 62 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbare Recht vorsieht, dass eine verheiratete Person kein Kind einer anderen Person als der ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin anerkennen kann: ein Nachweis des Ledigenstandes und gegebenenfalls ein Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der früheren Ehen.

Der Nachweis des Ledigenstandes muss nur vorgelegt werden, wenn das aufgrund von Artikel 62 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbare Recht vorsieht, dass eine verheiratete Person kein Kind einer anderen Person als der ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin anerkennen kann.

Das belgische Recht kann aufgrund von Artikel 19 oder 21 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht ebenfalls Anwendung finden, wenn eine Person eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. In solchen Fällen muss kein Nachweis des Ledigenstandes vorgelegt werden.

Wenn ein Nachweis des Ledigenstandes vorgelegt werden muss, sollte der Situation der betreffenden Person und der Tatsache, ob aufgrund dieser Situation auf ihre nationale Behörde zurückgegriffen werden kann oder nicht, Rechnung getragen werden. Auf anerkannte Flüchtlinge ist das belgische Recht anwendbar (Artikel 62 in Verbindung mit Artikel 3 § 4 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht),

7. für die Mutter, wenn die Anerkennung vor der Geburt oder in der Geburtsurkunde erfolgt: gegebenenfalls ein Nachweis des Ledigenstandes oder ein Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der letzten vor einem belgischen Standesbeamten geschlossenen Ehe und gegebenenfalls ein Nachweis der Auflösung beziehungsweise der Erklärung der Nichtigkeit der vor einer ausländischen Behörde geschlossenen Ehen, es sei denn, diese sind vor einer vor einem belgischen Standesbeamten geschlossenen Ehe erfolgt.

Im Fall einer Anerkennung nach Erstellung der Geburtsurkunde ist der Nachweis des Ledigenstandes der Mutter nicht nötig, da dieser aus der Geburtsurkunde hervorgeht.

Wenn der Nachweis des Ledigenstandes der Mutter bei Erstellung der Geburtsurkunde nicht vorgelegt werden kann, kann die Geburtsurkunde trotzdem erstellt werden. In diesem Fall kann die Anerkennung im Nachhinein erfolgen, wenn der Nachweis vorgelegt wird.

Für die Vorlage des Nachweises des Ledigenstandes kann auch auf die vorhergehenden Anmerkungen unter Nr. 6 verwiesen werden,

8. gegebenenfalls eine authentische Urkunde, aus der hervorgeht, dass die Person, die ihre vorherige Zustimmung geben muss, der Anerkennung zustimmt.

Die schriftliche Zustimmung in einer separaten Urkunde ist kein Dokument, das in allen Fällen für die Ankündigung der Anerkennung vorgelegt werden muss. Sie ist nur nötig, wenn die Zustimmung nicht in der Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung selbst erteilt wird. Ist die Person, die ihre Zustimmung geben muss, bei der Ankündigung der Anerkennung anwesend, dann kann diese Zustimmung auch in der Ankündigung selbst oder in einer separaten vom Standesbeamten erstellten Zustimmungsurkunde beurkundet werden. In diesem Fall ist die Anwesenheit dieser Person bei der Erstellung der Anerkennungsurkunde nicht mehr erforderlich, wenn diese nicht gleichzeitig erstellt werden kann.

Die Abschaffung der Zuständigkeit des Notars in Bezug auf die Erstellung einer Anerkennungsurkunde hat nicht zur Folge, dass die Zustimmung zu einer Anerkennung nicht mehr in einer notariellen Urkunde angegeben werden kann. Eine Mutter, die sich nicht vor Ort begeben kann (z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthalts, eines Auslandsaufenthalts, ...), kann ihre Zustimmung zu der Anerkennung immer in einer separaten (notariellen) Urkunde festhalten lassen.

Im Rundschreiben vom 7. Mai 2007 über das Gesetz vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen ist diesbezüglich Folgendes vorgesehen: *"Zum Schluss wird darauf hingewiesen, dass, wie dies im Rahmen des Rundschreibens vom 22. Mai 1987 über die Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung bereits der Fall war, die Zustimmung der in Artikel 329bis erwähnten Personen entweder in der Anerkennungsurkunde gegeben werden kann (vgl. Art. 62 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Zivilgesetzbuches) oder in einer separaten Urkunde, die von einem Notar, vom Standesbeamten, der die Anerkennungsurkunde entgegennimmt, oder vom Standesbeamten des Wohnsitzes oder Wohnortes der Person, die ihre Zustimmung geben muss, erstellt wird."* Hier kann es sich auch um einen ausländischen Notar, einen ausländischen Standesbeamten oder einen belgischen konsularischen Standesbeamten handeln. Der belgische Standesbeamte begibt sich jedoch nicht an einen anderen Ort, um eine Zustimmungsurkunde zu erstellen,

9. im Fall einer Anerkennung vor der Geburt: eine Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme, in der die Schwangerschaft bestätigt und das voraussichtliche Entbindungsdatum angegeben wird,

10. jedes andere authentische Schriftstück, aus dem hervorgeht, dass der Betreffende die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, um ein Kind anerkennen zu können: Hier handelt es sich insbesondere um die sogenannten Bescheinigungen über ein im Ausland geltendes Recht, die es dem Standesbeamten ermöglichen müssen, zu überprüfen, ob die durch das anwendbare Recht vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, oder um jedes andere Dokument, das der Standesbeamte für notwendig erachtet, um zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind (z.B. ein Urteil, durch das die Ehegatten ermächtigt werden, getrennt zu wohnen, eine eidesstattliche Erklärung, ...).

Eine Bescheinigung über ein im Ausland geltendes Recht ermöglicht es dem Standesbeamten, den Inhalt des anwendbaren ausländischen Rechts zu kennen. Ist das belgische Recht anwendbar, muss keine Bescheinigung über ein im Ausland geltendes Recht vorgelegt werden.

Bestimmte Länder stellen keine Bescheinigungen über ein im Ausland geltendes Recht (mehr) aus, sodass der Betreffende dieses Dokument nicht vorlegen kann. Dadurch darf jedoch die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses nicht verhindert werden.

Der Standesbeamte muss hinsichtlich der Vorlage einer Bescheinigung über ein im Ausland geltendes Recht ein wenig flexibel sein, wenn er selbst den Inhalt des ausländischen Rechts ausfindig machen kann oder wenn der Inhalt auf andere Weise nachgewiesen werden kann.

Es kann also sein, dass der Standesbeamte sich gut im ausländischen Recht auskennt, wenn er es regelmäßig anwendet. Manchmal ist dieses ausländische Recht leicht zugänglich. So kann dieses ausländische Recht zum Beispiel auf der Website der Behörde des betreffenden Landes online verfügbar sein. In den Niederlanden sind die Rechtsvorschriften zum Beispiel über den Link <http://wetten.overheid.nl> verfügbar. Der Inhalt der französischen Rechtsvorschriften kann über den Link <https://www.legifrance.gouv.fr/> eingesehen werden.

In der Aufzählung der unbedingt vorzulegenden Dokumente ist unter "gegebenenfalls" die Situation zu verstehen, in der von einem anderen Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung bereits feststeht, die Rede ist. Der Standesbeamte verfügt über die Ermessensbefugnis, zu beurteilen, ob die Dokumente in Bezug auf diese Person vorzulegen sind oder nicht. Ist der Standesbeamte der Ansicht, bereits ausreichend informiert zu sein auf der Grundlage der Daten aus dem Nationalregister und der Dokumente der Person, die die Ankündigung macht, können die Dokumente der Akte auch noch im Nachhinein beigelegt werden. Bei festgestellten Widersprüchlichkeiten kann außerdem immer auf die bestehenden Verfahren zur Berichtigung der Personenstandsurkunden zurückgegriffen werden.

Die Artikel 70 bis 72ter des Zivilgesetzbuches sind entsprechend anwendbar auf Personen, für die es unmöglich oder ausgesprochen schwierig ist, sich ihre Geburtsurkunde zu verschaffen:

- Ist es unmöglich oder ausgesprochen schwierig, die für die Anerkennung erforderliche Geburtsurkunde vorzulegen, kann diese durch eine Offenkundigkeitsurkunde, die vom Friedensrichter ihres Geburtsorts oder vom Friedensrichter ihres Wohnsitzes erteilt und vom Familiengericht homologiert wird, ersetzt werden.

- Der Anerkennende oder der Elternteil, der im Ausland geboren ist und dem es nicht möglich ist, sich seine Geburtsurkunde zu verschaffen, muss jedoch ein gleichwertiges Dokument vorlegen, das von den diplomatischen oder konsularischen Behörden seines Geburtslandes ausgestellt wird: Bei Unmöglichkeit oder ersten Schwierigkeiten, sich ein solches Dokument zu verschaffen, kann er die Geburtsurkunde durch eine Offenkundigkeitsurkunde ersetzen, die vom Friedensrichter seines Wohnsitzes erteilt wird. Der Friedensrichter übermittelt dem Familiengericht des Ortes, in dem die Anerkennung angekündigt werden soll, unverzüglich die Offenkundigkeitsurkunde.

- Ist es dem Anerkennenden oder dem Elternteil nicht möglich, sich diese Offenkundigkeitsurkunde zu verschaffen, kann die Urkunde mit der Erlaubnis des Familiengerichts durch eine beeidigte Erklärung des Anerkennenden oder des Elternteils selbst ersetzt werden.

- Der Anerkennende oder der Elternteil, der im Rahmen eines anderen Verfahrens bereits eine Offenkundigkeitsurkunde erhalten hat oder dem bereits die Erlaubnis erteilt worden ist, eine beeidigte Erklärung abzugeben, und der nachweist, dass es ihm immer noch nicht möglich ist, die Geburtsurkunde vorzulegen, kann diese durch die Offenkundigkeitsurkunde oder die Erlaubnis ersetzen, sofern die Richtigkeit der darin enthaltenen Daten nicht widerlegt wird.

Sind die vorgelegten Dokumente in einer Fremdsprache erstellt, kann der Standesbeamte hiervon eine für gleich lautend erklärte Übersetzung beantragen.

Es ist dafür zu sorgen, dass die vorgelegten ausländischen Dokumente gemäß Artikel 30 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht ordnungsgemäß legalisiert werden. In diesem Rahmen kann auf das Rundschreiben vom 14. Januar 2015 über die Legalisation und die Überprüfung von ausländischen Unterlagen und auf die vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten diesbezüglich erteilten Anweisungen verwiesen werden.

Im Rahmen der administrativen Vereinfachung werden dieselben Regeln angewandt wie bei der Ankündigung der Eheschließung, was die Anforderung der Dokumente durch den Standesbeamten selbst betrifft.

Gemäß Artikel 327/2 § 3 des Zivilgesetzbuches fordert der Standesbeamte selbst folgende Dokumente beim Verwahrer des Registers an:

- die beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde für Personen, die in Belgien geboren sind,
- die in Belgien übertragene Geburtsurkunde, wenn der Standesbeamte den Ort der Übertragung kennt,
- die anderen Personenstandsurkunden, die in Belgien ausgefertigt oder übertragen worden sind und gegebenenfalls vorgelegt werden müssen.

Der Betreffende kann jedoch aus persönlichen Gründen entscheiden, die beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde selbst vorzulegen.

Sofern eine der betreffenden Parteien am Tag der Ankündigung im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen ist, ist die Person, die das Kind anerkennen will, davon befreit, den Staatsangehörigkeitsnachweis, den Nachweis des Personenstandes und den Nachweis der Eintragung im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister für die betreffende Person vorzulegen. Der Standesbeamte fügt der Akte einen Auszug aus dem Nationalregister bei. Diese Befreiung gilt nicht für Personen, die im Warteregister eingetragen sind.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die diesbezüglichen Bestimmungen verwiesen, die im Rundschreiben vom 16. Januar 2006 über das Gesetz vom 3. Dezember 2005 zur Abänderung der Artikel 64 und 1476 des Zivilgesetzbuches und von Artikel 59/1 des Stempelsteuergesetzbuches im Hinblick auf die Vereinfachung der Formalitäten für die Eheschließung und das gesetzliche Zusammenwohnen aufgeführt und auch hier entsprechend anwendbar sind. Außerdem haben die im Nationalregister aufgenommenen Daten, wie in Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweis.

Nichtsdestoweniger kann der Standesbeamte, wenn er aus gebührend gerechtfertigten Gründen der Ansicht ist, nicht ausreichend informiert zu sein, den Betreffenden ersuchen, jeglichen anderen Nachweis zur Untermauerung dieser Daten vorzulegen.

Nach Empfang aller ordnungsgemäß legalisierten Dokumente, denen gegebenenfalls eine beglaubigte Übersetzung beigelegt worden ist, stellt der Standesbeamte dem Anerkennenden eine Empfangsbestätigung aus.

Werden nicht alle Dokumente vorgelegt, wird keine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Die Ausstellung einer Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich, wenn der Standesbeamte die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung unverzüglich ausfertigt.

Die Empfangsbestätigung dient nur als Nachweis für die Vorlage der Dokumente im Hinblick auf das Einsetzen der Frist, innerhalb deren die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung erstellt werden muss, und keineswegs als Nachweis dafür, dass die Dokumente als gültig oder authentisch anerkannt worden sind. Die Frist setzt mit der Ausstellung der Empfangsbestätigung ein.

Was die Gültigkeitsdauer der vorzulegenden Dokumente und die bedeutenden Unterschiede diesbezüglich zwischen den verschiedenen Bezirken betrifft, wird erneut auf das Rundschreiben vom 16. Januar 2006 über das Gesetz vom 3. Dezember 2005 zur Abänderung der Artikel 64 und 1476 des Zivilgesetzbuches und von Artikel 59/1 des Stempelsteuergesetzbuches im Hinblick auf die Vereinfachung der Formalitäten für die Eheschließung und das gesetzliche Zusammenwohnen verwiesen, insbesondere auf Punkt 3, in dem drei wichtige Prinzipien vermerkt sind, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind: Grad der Schwierigkeit, bestimmte Dokumente zu bekommen, Tatsache, dass das Dokument bereits früher vorgelegt worden ist, und Nichtvorhandensein von Anzeichen, dass die Situation der Person sich seit Aushändigung des Dokuments geändert hat.

A.3. Die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung muss binnen einem Monat nach Ausstellung dieser Empfangsbestätigung erstellt werden. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn der Standesbeamte Zweifel über die Gültigkeit oder Echtheit der vorgelegten Dokumente hat. In diesem Fall notifiziert er den Betroffenen unverzüglich seine Entscheidung. Es wird empfohlen, die Interesse habenden Parteien per Einschreiben mit Rückschein oder durch direkte Aushändigung gegen Empfangsbestätigung von der mit Gründen versehenen Entscheidung, die Frist zu verlängern, in Kenntnis zu setzen. Wenn der Standesbeamte vor Verstreichen dieser Frist nicht über die Gültigkeit oder Echtheit der Dokumente befunden hat, muss er die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung unverzüglich ausfertigen.

Ziel dieser Verpflichtung ist es, dass die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung innerhalb einer angemessenen Frist erstellt wird und dass vermieden wird, dass der Anerkennende mehrere Monate warten muss, bevor die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung erstellt wird, und dass somit die Anerkennungsurkunde erstellt werden kann. Der Standesbeamte sollte die Person, die die Ankündigung macht, benachrichtigen, wenn er beschließt, die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung zu erstellen, sodass die Person, die die Ankündigung macht, vorstellig werden kann, um die Anerkennungsurkunde erstellen zu lassen.

A.4. Der Standesbeamte weigert sich, die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung auszufertigen:

- wenn die Person, die die Ankündigung macht, es versäumt, die in Artikel 327/2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente vorzulegen. Es handelt sich hier nicht nur um den Fall, wo der Standesbeamte der Ansicht ist, dass die Person, die die Ankündigung macht, ihm die für die Zusammenstellung der Anerkennungsakte erforderlichen Dokumente nicht aushändigt, sondern auch um die Fälle, wo diese Dokumente nicht legalisiert worden sind. Es obliegt dem Standesbeamten zu beurteilen, ob die in Artikel 327/2 des Zivilgesetzbuches aufgezählten Bedingungen erfüllt sind und ob die Anerkennungsakte, was ihn betrifft, vollständig ist,

- wenn der Standesbeamte die Gültigkeit oder Echtheit dieser Dokumente nicht anerkennt.

Die mit Gründen versehene Weigerungsentscheidung wird der Person, die die Ankündigung macht, unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein notifiziert oder direkt gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. In dieser Notifizierung müssen außerdem die Beschwerdemöglichkeiten angegeben werden, über die die Person, die die Ankündigung macht, verfügt. Gleichzeitig übermittelt der Standesbeamte dem Prokurator des Königs des Gerichtsbezirks, wo die Weigerung erfolgt ist, vorzugsweise per E-Mail oder, falls dies nicht möglich ist, per Fax oder einfachen Brief eine Abschrift seiner Entscheidung zusammen mit einer Kopie aller zweckdienlichen Dokumente. Auf diese Weise verfügt der Prokurator des Königs im Fall einer eventuellen Beschwerde gegen die Weigerungsentscheidung des Standesbeamten unverzüglich über die sachdienlichen Elemente.

Gegen die Weigerung des Standesbeamten, eine Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung auszufertigen, kann Beschwerde eingelegt werden: Die Person, die die Ankündigung macht, kann binnen einem Monat nach der Notifizierung der Weigerungsentscheidung beim Familiengericht Beschwerde einlegen.

A.5. Die Urkunden über die Ankündigung der Anerkennung müssen in ein einfaches Register eingetragen werden, das am Ende eines jeden Jahres bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt werden muss. Für die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung bei der Geburtsanmeldung oder nach der Geburt kann folgender Text vorgeschlagen werden:

Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung: Nr.

Kind

Name:

Vornamen:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Person, die die Ankündigung macht

Name:

Vornamen:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Wohnsitz:

Anderer Elternteil

Name:

Vornamen:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Wohnsitz:

Ankündigung der Anerkennung

Ort:

Datum:

Zustimmung: (gegebenenfalls des Elternteils, hinsichtlich dessen das Abstammungsverhältnis bereits feststeht, und/oder des Kindes)

Durch: (erscheinende Parteien)

Vor: (Standesbeamter)

Unterschrift: (Standesbeamter)

Aufgrund der Möglichkeit einer Geburtsanmeldung im Krankenhaus kann die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung ebenfalls auf der Entbindungsstation ausgefertigt werden, damit die Anerkennung gegebenenfalls in der Geburtsurkunde angegeben wird. In Sachen Aufbewahrung, Transport, Teilung und Nummerierung gelten dieselben Bedingungen wie für die Geburtsregister im Krankenhaus.

Für die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung vor der Geburt kann folgender Text vorgeschlagen werden:

Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung vor der Geburt: Nr.

Person, die die Ankündigung macht

Name:

Vornamen:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Wohnsitz:

Mutter

Name:

Vornamen:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Wohnsitz:

Voraussichtliches Entbindungsdatum:

Ankündigung der Anerkennung vor der Geburt

Ort:

Datum:

Zustimmung: (gegebenenfalls)

Durch: (erscheinende Parteien)

Vor: (Standesbeamter)

Unterschrift: (Standesbeamter)

A.6. In den meisten Fällen, insbesondere wenn alle Parteien die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben und in Belgien geboren sind oder wenn ihre Geburtsurkunde in Belgien übertragen worden ist, können die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung und die Anerkennungsurkunde gleichzeitig erstellt werden, was zu keiner Verzögerung im Verfahren zur Anerkennung eines Kindes führen sollte.

Wenn die Parteien, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben und in Belgien geboren sind oder ihre Geburtsurkunde in Belgien haben übertragen lassen, die für die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung erforderlichen Dokumente nicht sofort vorlegen können und wenn es keine ernstzunehmenden Hinweise dafür gibt, dass es sich um eine missbräuchliche Anerkennung handeln könnte, dann ist es nicht erforderlich, dass der Anerkennende und gegebenenfalls die Person, die ihre vorherige Zustimmung geben muss, ein zweites Mal vor dem Standesbeamten erscheinen. In diesem Fall können die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung und die Anerkennungsurkunde oder Geburtsurkunde gleichzeitig erstellt und von den Parteien und dem Standesbeamten unterzeichnet werden, und zwar in folgenden Fällen:

- wenn die erforderlichen Urkunden in den eigenen Registern verfügbar sind,
- wenn dasselbe Elternpaar bereits früher ein Kind bei dem Standesbeamten anerkannt hat: Der Standesbeamte kann sich dann für ausreichend informiert erachten. Die Bedingungen und die Identität der Eltern sind bereits bei der früheren Anerkennung überprüft worden. Im Fall eines neuen Elements (z.B. Widersprüchlichkeit zwischen der aktuellen Eintragung im Nationalregister und der damaligen Anerkennungsurkunde) kann beschlossen werden, die Dokumente vor Ausfertigung der Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung anzufordern,
- wenn die vorzulegenden Dokumente von den belgischen Behörden ausgestellt werden können, und zwar ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betroffenen (z.B. eine Person, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, aber in Belgien geboren ist),
- wenn die Dokumente, die aus dem Ausland kommen müssen, in einer anderen Gemeindeakte (z.B. Staatsangehörigkeit, Eheschließung, gesetzliches Zusammenwohnen, Ausländerangelegenheiten, Adoption, ...) verfügbar sind.

B. Erstellung der Anerkennungsurkunde - Verweigerung oder Aufschub durch den Standesbeamten

B.1. In Artikel 330/2 des Zivilgesetzbuches ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung aufschieben oder verweigern kann.

Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die Ankündigung der Anerkennung sich auf eine missbräuchliche Anerkennung bezieht, wie in Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches erwähnt, weigert der Standesbeamte sich, die Anerkennung zu beurkunden. Das Zivilgesetzbuch dient dem Standesbeamten als Rechtsgrundlage für die Weigerung der Beurkundung der Anerkennung. Der Standesbeamte muss nämlich überprüfen, ob alle für die Anerkennung eines Kindes erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Ziel ist es, dass der Standesbeamte im Rahmen der Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen nicht nur eine passive, sondern auch eine aktive und präventive Rolle erfüllt. Die vorherige Untersuchung, mit der überprüft wird, ob alle Bedingungen erfüllt sind, stellt den wesentlichen Teil seiner Zuständigkeit dar. Die vom Standesbeamten durchgeführte Kontrolle betrifft sowohl die Erfüllung der positiven Bedingungen als auch die Bestimmung des anwendbaren Rechts. Diese Kontrolle umfasst auch die Untersuchung, ob die beabsichtigte Anerkennung eine missbräuchliche Anerkennung ist oder nicht. Demnach muss der Standesbeamte auch überprüfen, ob die Bestimmungen von Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind. Es muss jedoch vermieden werden, dass jede Anerkennung mit Auslandsbezug dem ersten Anschein nach als verdächtig gilt. Das Grundrecht auf Abstammung erfordert auf dieser Ebene eine gewisse Umsichtigkeit.

Hier handelt es sich jedoch um eine objektive Beurteilung. Der Standesbeamte überprüft, ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, bevor er die Anerkennung feststellt, und zwar auf der Grundlage der Dokumente, die ihm vorgelegt werden. Es obliegt jedoch nicht dem Standesbeamten zu beurteilen, ob die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses im Interesse des Kindes ist oder nicht. Diese subjektive Beurteilungsbefugnis obliegt dem Richter.

Der Standesbeamte muss die Beurkundung der Anerkennung jedoch verweigern, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht des Anerkennenden offensichtlich nicht die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses hinsichtlich eines Kindes, sondern nur die Erlangung eines an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils für ihn selbst, für das Kind oder für die Person, die ihre vorherige Zustimmung zu der Anerkennung geben muss, ist. Wenn der missbräuchliche Charakter einer Anerkennung geltend gemacht wird, müssen deutliche Anzeichen dafür vorliegen, dass die Anerkennung offensichtlich nicht den Aufbau einer Eltern-Kind-Beziehung mit der daraus hervorgehenden elterlichen Verantwortung, sondern nur einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil bezweckt. Die in der Rechtsprechung und Rechtslehre gegebene Interpretation der Begriffe "offensichtlich" und "nur" im Rahmen der Bekämpfung von Scheinehen (Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches) und von vorgetäushtem gesetzlichen Zusammenwohnen (Artikel 1476*bis* des Zivilgesetzbuches) ist entsprechend anwendbar auf missbräuchliche Anerkennungen.

Eine Kombination folgender Faktoren kann unter anderem ein ernstzunehmender Hinweis dafür sein, dass es sich um eine missbräuchliche Anerkennung handelt:

- Die Person, die die Ankündigung macht, hat viele Kinder von verschiedenen Lebenspartnern anerkannt, ob dies aufenthaltsrechtliche Folgen hat oder nicht.
- Die Person, die die Ankündigung macht, und der Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, sind sich vor der Ankündigung der Anerkennung nie begegnet.
- Die Person, die die Ankündigung macht, und der Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, kennen weder den Namen noch die Staatsangehörigkeit des anderen.
- Die Person, die die Ankündigung macht, und der Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, haben keine affektive Beziehung miteinander unterhalten und keine Familie gebildet oder zumindest nicht an derselben Adresse gewohnt.
- Die Person, die die Ankündigung macht, kann auf der Grundlage der Schwangerschaftsbescheinigung unmöglich der biologische Vater des Kindes sein.
- Die Person, die die Ankündigung macht, oder der Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, kennt den Arbeitsort des anderen nicht.
- Die Erklärungen in Bezug auf die Umstände der Begegnung oder der Beziehung sind offensichtlich unterschiedlich.
- Eine der Parteien befindet sich in einer unsicheren sozialen Lage (z.B. alleinstehende Mutter, ...).
- Die Person, die die Ankündigung macht, ist verheiratet oder lebt mit einer anderen Person als dem Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, zusammen.
- Für die Anerkennung des Kindes oder für die vorherige Zustimmung zu der Anerkennung werden Geldsummen oder andere Wertsachen versprochen.
- Es scheint sich um eine organisierte Anerkennung zu handeln (z.B. Beteiligung eines Vermittlers, ...).
- Die Person, die die Ankündigung macht, oder der Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, hat bereits einmal oder mehrmals versucht, eine Scheinehe einzugehen oder gesetzliches Zusammenwohnen vorzutäuschen.
- Die Person, die die Ankündigung macht, oder der Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, hat bereits einmal oder mehrmals versucht, eine missbräuchliche Anerkennung beurkunden zu lassen.
- Die Person, die die Ankündigung macht, oder der Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, ist mit all ihren/seinen Versuchen, sich auf legalem Wege in Belgien niederzulassen, gescheitert: Wenn eine der Parteien sich in einer unsicheren oder illegalen Aufenthaltssituation befindet, wenn frühere Aufenthaltsanträge jedes Mal abgelehnt wurden, wenn Anweisungen, das Staatsgebiet zu verlassen, nicht befolgt wurden, besteht die Gefahr, dass die Anerkennung des Kindes nur der Regularisierung der Aufenthaltssituation dient.
- Zwischen der Person, die die Ankündigung macht, und dem Kind gibt es einen großen oder einen zu geringen Altersunterschied.
- Zwischen der Person, die die Ankündigung macht, und dem Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, gibt es einen großen Altersunterschied.

In diesem Rahmen kann der Standesbeamte sich unter anderem auf Folgendes stützen:

- Erklärungen oder Aussagen der Parteien selbst oder von Dritten, die er überprüft hat,
- bestimmte Schriftstücke der Parteien selbst oder von Dritten,
- Untersuchungen, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft von Polizeidiensten durchgeführt worden sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abstammungsrecht durch Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 23 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 7.1 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes gewährleistet wird. Dieses Recht ist der Aufenthaltssituation der betreffenden Parteien nicht untergeordnet. Somit darf der Standesbeamte sich aus dem alleinigen Grund, dass eine der Parteien sich illegal im Königreich aufhält, nicht weigern, die Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung auszufertigen und die Anerkennung zu beurkunden.

Es muss sich um eine ernsthafte Vermutung handeln, aufgrund deren innerhalb möglichst kurzer Fristen davon ausgegangen werden kann, dass die Erstellung der Anerkennungsurkunde aufzuschieben oder zu verweigern ist oder nicht. Eine schnelle Feststellung des Abstammungsverhältnisses ist immer im Interesse des Kindes.

B.2. Im Fall einer Weigerung notifiziert der Standesbeamte der Person, die die Ankündigung macht, seine mit Gründen versehene Entscheidung unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein oder händigt ihr diese direkt gegen Empfangsbestätigung aus. In dieser Notifizierung muss außerdem die Möglichkeit angegeben werden, über die die Person, die die Ankündigung macht, verfügt, um eine Klage auf Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft einzureichen. Gleichzeitig übermittelt er dem zuständigen Prokurator des Königs und dem Ausländeramt vorzugsweise per E-Mail oder, falls dies nicht möglich ist, per Fax oder einfachen Brief eine Abschrift zusammen mit einer Kopie aller zweckdienlichen Dokumente. Auf diese Weise verfügt der Prokurator des Königs im Fall einer Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft unverzüglich über die sachdienlichen Elemente und kann er selbst, wenn er es für notwendig erachtet, von Amts wegen gegen die Entscheidung des Standesbeamten vorgehen, indem er seinerseits eine Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft in die Wege leitet. Wird die Beurkundung der Anerkennung verweigert, kann die Person, die das Abstammungsverhältnis feststellen lassen will, eine Klage auf Ermittlung der Mutterschaft, der Vaterschaft oder der Mitmutterschaft beim Familiengericht des Ortes, in dem die Anerkennung angekündigt worden ist, einreichen.

Wenn der Standesbeamte jedoch beschließt, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, oder wenn der Standesbeamte binnen der in Artikel 330/2 des Zivilgesetzbuches festgelegten Frist keine definitive Entscheidung getroffen hat und die Anerkennung unverzüglich beurkunden muss, muss die Person, die die Ankündigung macht, erneut anwesend sein, außer bei Vorlage einer authentischen Sondervollmacht (Artikel 36 des Zivilgesetzbuches). Die Person oder Personen, die ihre Zustimmung geben müssen, müssen ebenfalls anwesend sein, es sei denn, ihre Zustimmung wurde bereits in der Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung beurkundet. Es wird empfohlen, die Parteien ausdrücklich davon in Kenntnis zu setzen, sodass sie die Anerkennung schnellstmöglich beurkunden lassen können.

B.3. Besteht die ernsthafte Vermutung, dass die Anerkennung eine missbräuchliche Anerkennung ist, kann der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung während einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung aufschieben. Der Aufschub der Beurkundung der Anerkennung muss es dem Standesbeamten ermöglichen, wenn er es für notwendig erachtet, diesbezüglich die Stellungnahme des Prokurators des Königs des Gerichtsbezirks, in dem die Person, die das Kind anerkennen will, beabsichtigt, das Kind anzuerkennen, zu beantragen und eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen, um zu überprüfen, ob es sich tatsächlich um eine eventuelle missbräuchliche Anerkennung handelt.

Der Standesbeamte setzt die Interesse habenden Parteien unverzüglich von dem Aufschub in Kenntnis. Es wird empfohlen, die Person, die die Ankündigung macht, per Einschreiben mit Rückschein oder durch direkte Aushändigung gegen Empfangsbestätigung von der mit Gründen versehenen Entscheidung, die Beurkundung der Anerkennung aufzuschieben, in Kenntnis zu setzen.

Der Prokurator des Königs kann die Frist von zwei Monaten um drei Monate verlängern. In diesem Fall setzt er den Standesbeamten davon in Kenntnis. Der Standesbeamte informiert seinerseits die Interesse habenden Parteien darüber. Es wird empfohlen, die Person, die die Ankündigung macht, entweder per Einschreiben mit Rückschein oder durch direkte Aushändigung gegen Empfangsbestätigung von der Entscheidung zur Verlängerung der Frist in Kenntnis zu setzen.

Wenn der Standesbeamte binnen der vorerwähnten Frist von zwei Monaten, eventuell verlängert um drei Monate, noch keine definitive Entscheidung getroffen hat, muss er die Anerkennung unverzüglich beurkunden.

C. Anerkennungen im Ausland

Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches ist ebenfalls anwendbar auf Anerkennungen, die im Ausland erfolgen. In Artikel 27 § 1 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, in dem die Voraussetzungen bestimmt sind, die eine ausländische authentische Personenstandsurkunde erfüllen muss, um anerkannt zu werden, wird unter anderem auf das anwendbare Recht verwiesen, gemäß dem die Rechtsgültigkeit der ausländischen Personenstandsurkunde festgestellt werden muss. Unter anwendbarem Recht sind ebenfalls die in Artikel 20 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht erwähnten Vorrangsregeln zu verstehen.

Die Anerkennung einer ausländischen Anerkennungsurkunde kann also auf der Grundlage von Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches verweigert werden. Gegebenenfalls kann der Standesbeamte im Falle ernsthafter Zweifel gemäß Artikel 31 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einholen.

D. Spezifischer Nichtigkeitsgrund

D.1. In Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches ist für missbräuchliche Anerkennungen ein spezifischer Nichtigkeitsgrund vorgesehen. In diesem Artikel ist ausdrücklich bestimmt, dass kein Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und dem Anerkennenden entsteht, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht des Anerkennenden offensichtlich nur die Erlangung eines an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils für ihn selbst, für das Kind oder für die Person, die ihre vorherige Zustimmung zu der Anerkennung geben muss, ist.

In Artikel 330/3 des Zivilgesetzbuches wird außerdem auf Artikel 330/1 verwiesen. Hierdurch ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, dass der Prokurator des Königs die Nichtigkeit einer Anerkennung aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine missbräuchliche Anerkennung handelt, einklagen kann.

In Artikel 79^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist ebenfalls vorgesehen, dass der Strafrichter, der eine Verurteilung wegen einer missbräuchlichen Anerkennung ausspricht oder der die Schuld für diesen Verstoß feststellt, die Anerkennung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder jeder anderen Interesse habenden Partei für nichtig erklären kann.

Artikel 330/1 des Zivilgesetzbuches ist außerdem eine Vorrangsregel (Polizeigesetz) im Sinne von Artikel 20 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht und ist als solche formuliert. Diese Vorrangsregel muss jedes Mal angewandt werden, wenn die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses für mindestens eine der betreffenden Parteien aufenthaltsrechtliche Folgen haben könnte, also auch wenn das auf der Grundlage von Artikel 62 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht bestimmte auf die Abstammung anwendbare Recht nicht das belgische Recht ist. Unter anwendbarem Recht sind ebenfalls die in Artikel 20 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht erwähnten Vorrangsregeln zu verstehen.

D.2. Wenn eine Anerkennung durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheidung für nichtig erklärt worden ist, lässt der Greffier dem Standesbeamten des Ortes, an dem die Anerkennungsurkunde ausgefertigt worden ist, beziehungsweise, wenn die Anerkennungsurkunde nicht in Belgien ausgefertigt worden ist, dem Standesbeamten von Brüssel und dem Ausländeramt unverzüglich einen Auszug zukommen, der den Tenor des Urteils oder Entscheids und das Datum, an dem dieses Urteil beziehungsweise dieser Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, enthält. Der Standesbeamte überträgt den Tenor unverzüglich in seine Register und vermerkt dies am Rand der Geburtsurkunde des Kindes, wenn diese Urkunde in Belgien ausgefertigt oder übertragen worden ist.

E. Jahrestabellen

Gemäß Artikel 327/1 § 2 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches müssen die Urkunden über die Ankündigung der Anerkennung nur in ein einfaches Register eingetragen werden, im Gegensatz zu den Personenstandsurkunden, die aufgrund von Artikel 40 des Zivilgesetzbuches in ein oder mehrere doppelt geführte Register eingetragen werden müssen. Darüber hinaus wird anhand der Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung festgestellt, dass die Formalität in Bezug auf die Ankündigung der Anerkennung erfüllt ist. Aus den vorhergehenden Bestimmungen lässt sich ableiten, dass das Register der Urkunden über die Ankündigung der Anerkennung seinem Wesen nach kein Personenstandsregister im eigentlichen Sinne ist und dass folglich keine alphabetische Jahrestabelle für dieses Register angefertigt werden muss.

KAPITEL II — *Übergangsbestimmungen*

Das Gesetz vom 19. September 2017 tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Vorliegendes Rundschreiben findet Anwendung auf Anerkennungen, deren Ankündigung ab dem 1. April 2018 erfolgt.

Die früheren Artikel des Zivilgesetzbuches bleiben auf die vor dem 1. April 2018 erfolgten Anerkennungen anwendbar.

Ich bitte Sie, die Prokuratoren des Königs und die Standesbeamten Ihre Zuständigkeitsbereiche hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2018/12684]

Ordonnance établissant le règlement particulier du Tribunal du travail francophone de Bruxelles

Vu le Code judiciaire, notamment les articles 81 à 83, 86 à 93, 95, 96, 334 à 339;

Vu la loi du 19 juillet 2012 relative à la réforme de l'arrondissement judiciaire de Bruxelles;

Vu notre ordonnance du 11 juin 2015 établissant le Règlement particulier du Tribunal du travail francophone de Bruxelles;

Vu les avis de la Première Présidente de la Cour du travail de Bruxelles, du Procureur Général à Bruxelles, de l'Auditeur du travail à Bruxelles, du Greffier en chef dél. du Tribunal du travail francophone de Bruxelles, du Bâtonnier de l'Ordre français des avocats de Bruxelles et du Bâtonnier « van de Nederlandse orde van advocaten bij de balie te Brussel »;

Nous, Régine BOONE, Présidente du Tribunal du travail francophone de Bruxelles, assistée par Madame Sylvia SONNU, Greffier, établissons par la présente ordonnance le Règlement particulier du tribunal du travail francophone de Bruxelles comme suit :

Article 1^{er}. § 1^{er}. Le Tribunal du travail francophone de Bruxelles a son siège et tient ses audiences à Bruxelles, place Poelaert, 3.

§ 2. Le Tribunal du travail francophone de Bruxelles se compose de :

- 25 chambres,
- une chambre des référés,
- une chambre des affaires traitées comme en référé
- un bureau d'assistance judiciaire.

Art. 2. Les 1^{ère}, 2^e et 3^e chambres connaissent principalement des contestations relatives aux relations de travail individuelles, lorsqu'elles concernent les employés et plus spécifiquement :

- a) des contestations visées aux articles :
 - 578 du Code judiciaire, à l'exception des contestations visées à l'article 578, 12°, b et l'article 578, 14°,
 - 582, 5°, du Code judiciaire,
- b) des contestations en application de la loi du 19 mars 1991, portant un régime de licenciement particulier pour les délégués du personnel aux conseils d'entreprise et aux comités de sécurité, d'hygiène et d'embellissement des lieux du travail, ainsi que pour les candidats délégués du personnel,
- c) des contestations relatives à la prépension conventionnelle pour ce qui concerne la relation contractuelle entre l'employeur et le travailleur.

Art. 3. La 4^e chambre connaît des contestations décrites à l'article 2 lorsque le travailleur concerné est un ouvrier.

Art. 4. La 5^e chambre connaît :

- a) des demandes prévues à l'article 579 du Code judiciaire concernant les accidents du travail et les maladies professionnelles,
- b) des contestations visées à l'article 1410, § 5, du Code judiciaire, et dirigées contre des décisions d'un organisme ou service chargé d'appliquer la législation visée au présent article.

Art. 5. La 6^e chambre connaît des litiges portant sur la loi du 18 juillet 2017 relative à la création du statut de solidarité nationale, à l'octroi d'une pension de dédommagement et au remboursement des soins médicaux à la suite d'actes de terrorisme.

Art. 6. La 7^e chambre connaît :

- a) des contestations relatives aux obligations des employeurs prévues par les lois et règlements visés à l'article 580 du Code judiciaire ou par d'autres lois,
- b) des contestations relatives à l'obligation pour les assurés sociaux de verser une cotisation spéciale de sécurité sociale en vertu du chapitre III de la loi du 28 décembre 1983 portant des dispositions fiscales et budgétaires (article 580, 12°, du Code judiciaire),
- c) des contestations relatives à la cotisation spéciale à charge de l'employeur sur la prépension conventionnelle visée par le chapitre V de la loi-programme du 22 décembre 1989 (article 580, 13°, du Code judiciaire),
- d) des contestations relatives aux droits et obligations résultant de la loi du 15 janvier 1990 relative à l'institution et à l'organisation d'une Banque-carrefour de la sécurité sociale, à l'exception de celles qui sont relatives à l'application des principes généraux en matière de protection de la vie privée (article 580, 14°, du Code judiciaire),
- e) des contestations relatives aux obligations des entrepreneurs principaux et des sous-traitants visés à l'article 30bis de la loi du 27 juin 1969 révisant l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs (article 580, 16°, du Code judiciaire),
- f) des contestations relatives à la prime en compensation des cotisations de sécurité sociale et visée à l'article 144 de la loi du 30 décembre 1992 portant des dispositions sociales et diverses (article 580, 17°, du Code judiciaire),